

Vereinsstatuten Brazilian Zouk Schweiz

Stand 10. Februar 2025

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Brazilian Zouk Schweiz» (engl. "Brazilian Zouk Switzerland) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Gerichtsstand ist Zürich.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt «Die Förderung und Verbreitung von Brazilian Zouk & Lambada» in Zürich und in der Schweiz. In diesem Sinne unterstützen wir, im Rahmen unserer Möglichkeiten, kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen, sowohl vereinsintern wie auch von externen Parteien. Des Weiteren pflegen wir den Austausch mit den lokalen Tanzschulen für Brazilian Zouk und Lambada.

Der Verein kann dazu Material, Infrastruktur und/oder Immobilien erwerben und/oder mieten. Der Verein kann zur Leistungserbringung befristete und/oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen, sowie externe Dienstleister verpflichten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und können unterschiedlich sein. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder vom Mitgliederbeitrag befreien. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Vereinssprache

Die Vereinssprache ist primär Standardsprache und nur bei Bedarf Englisch. Die Dokumente sind in Standardsprache abzulegen.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins betreiben, leisten oder nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen und dafür Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen können.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens bis zum 30.

November des laufenden Jahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Angaben von Gründen vom Vorstand bis zur nächsten

Mitgliederversammlung vorübergehend ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird an der nächsten

Mitgliederversammlung angehört und kann dann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bei Nichterscheinen des betreffenden Mitglieds ist das Abstimmungsergebnis dennoch gültig.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Weitere Organe des Vereins können sein:

- c) Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) Projektbezogene Organisationskomitees

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal und physisch statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 50 % der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- l) kann Vorstand abwählen
- m) kann Mitglieder mit 2/3 Mehrheit vom Verein ausschliessen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung. 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr, wobei der Präsident / die Präsidentin oder in seiner Abwesenheit die Sitzungsleitung den Stichentscheid fällt. Abstimmungen bei Ausschluss von Mitgliedern werden geheim durchgeführt.

Für einen Ausschluss muss ein absolutes Mehr erreicht werden.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3 -Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen.
- b) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d) Er erlässt Reglemente.
- e) Er kann Arbeitsgruppen und Komitees (Fachgruppen) einsetzen.
- f) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- g) Er kann Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung temporär ausschliessen
- h) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kasse
- d) Aktuariat
- e) 0-3 Beisitzern mit entsprechenden Aufgaben

Ämterkumulation ist möglich.

Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Präsident / die Präsidentin oder in seiner Abwesenheit die Sitzungsleitung hat den Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

Der Vorstand bestimmt mind. 1 Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt mindestens 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Für Rechtsgeschäfte des Vereins zeichnen zu zweit Präsident/in oder Vizepräsident/in mit Aktuar/in oder Kassier. In Finanzangelegenheiten zeichnet der/die Kassier allein.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 80% der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 80% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 80% der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgt. Die Wahl der begünstigten Institution wird über eine Abstimmung definiert. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 02. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Zürich, 02/02/2025

Die Präsidentin:

Corinne Hardegger

Die Protokollführerin:

Martina Attinger
